

Musterauslobungen für Wettbewerbe

Das Land Steiermark stellt den Ausloberinnen und Auslobern bzw. gemeinnützigen Bauträgern Musterauslobungstexte, ausgearbeitet von der Abteilung 15 bzw. dem Wohnbautisch, in Form einer empfehlenden Richtlinie zur Verfügung. Werden diese Mustertexte angewandt, ist gesichert, dass das Land Steiermark und der Wohnbautisch die Wettbewerbe anerkennen und unterstützen. Empfohlen wird, diese Mustertexte ab dem 1.1.2016 bei allen Verfahren anzuwenden.

Dazu kommen 3 Verfahren zur Anwendung:

- **geladenes Verfahren einstufig: ab 30 – 99 WE (Wohneinheiten)**
- **offenes Verfahren, einstufig: 100 – 149 WE**
- **offenes Verfahren, zweistufig: ab 150 WE**

Der Wohnbautisch legt im Zuge der Grundstückskategorisierung die Art des Wettbewerbes abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten bzw. den Rahmenbedingungen der Liegenschaft verbindlich fest.

Alle Texte regeln einheitlich die formalen Bedingungen solcher Verfahren und geben Mindeststandards für die Formulierung der Wettbewerbsaufgabe im Teil B vor. Der formale Teil regelt u.a. die Zusammensetzung des Preisgerichtes und der BeraterInnen, die Preise und Aufwandsentschädigungen sowie die Absichtserklärung. Der Teil B enthält eine exakte Vorgabe für die Beschreibung der Bauaufgabe und der Rahmenbedingungen, eine präzise Definition der zu erbringenden Leistungen sowie ein einheitliches statistisches Blatt mit abzufragenden Kennwerten.

Sonderfall Generalübernehmerwettbewerb

In Ausnahmefällen unterstützt das Land Steiermark und die Abteilung 15 auch geladene anonyme Generalübernehmerwettbewerbe mit Preisgarantie, welche die gesamten Generalübernehmerleistungen wie Planung inkl. Polier- und Detailplanung, Statik, Haustechnik, Bauphysik, wasserbautechnisches Projekt, Brandschutzkonzept, Außenanlagenplan und sonstige erforderliche planerische Leistungen sowie die schlüsselfertige Bauherstellung der Gebäude umfassen. Die zum Wettbewerb eingeladenen Architekturbüros sind verpflichtet eine/n leistungsfähige/n GeneralunternehmerIn zu suchen. Das Verfahren endet mit einem Realisierungsauftrag in Form eines „offenen Generalübernehmerauftrags“. Der Vertrag umfasst die gesamte Planung und die schlüsselfertige Herstellung der Gebäude. AuftragnehmerIn ist ausschließlich der/die GeneralübernehmerIn. Solche Wettbewerbe eignen sich besonders für Geschosßbauvorhaben überwiegend in Holzbauweise. Die detaillierte Ausgestaltung des Verfahrens (Anzahl der TeilnehmerInnen, etc.) ist jeweils auf Antrag der/des Auslobers/Ausloberin mit dem Wohnbautisch individuell zu verhandeln.

Das geladene einstufige Verfahren stellt dabei das übliche Verfahren verpflichtend ab 30 Wohneinheiten dar. Dabei werden 5 oder 8 TeilnehmerInnen geladen. Die Anzahl wird beim Wohnbautisch bei der Kategorisierung je nach Anzahl der Wohneinheiten und Schwierigkeit der Aufgabe individuell festgelegt. Weitere zusätzliche Ladungen durch die/den AusloberIn oder die Standortgemeinde sind nicht möglich (weder honoriert noch unhonoriert). Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Büros mit aufrechter Befugnis.

Nominierung / Nennung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern

Geladener Wettbewerb mit 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmern

- 2 Nennungen durch die/den AusloberIn / Bauträger
Kriterium: aufrechte Befugnis
- 1 Nennung durch die Standortgemeinde
AusloberIn und Standortgemeinde sind bei der Auswahl nicht an einen Kanzleisitz in der Steiermark gebunden – Voraussetzung ist jedoch eine aufrechte Befugnis
- 2 Nennungen aus Pool Kammer der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten Kriterium: aufrechte Befugnis

Geladener Wettbewerb mit 8 Teilnehmern

- 3 Nennungen durch die/den AusloberIn / Bauträger
Kriterium: aufrechte Befugnis
- 1 Nennung durch die Standortgemeinde
AusloberIn und Standortgemeinde sind bei der Auswahl nicht an einen Kanzleisitz in der Steiermark gebunden – Voraussetzung ist jedoch eine aufrechte Befugnis
- 4 Nennungen der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
Kriterium: aufrechte Befugnis

Bis zum Inkrafttreten des neuen geplanten Pools der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten gelten folgende Regelungen:

- Bei 5 TN anstatt 2 Nennungen Kammer nur eine Nennung durch die Kammer, eine Nennung durch das Land Steiermark (aus bisherigem Profipool)
- Bei 8 TN anstatt 4 Nennungen Kammer nur 2 Nennungen durch die Kammer, zwei Nennungen durch das Land Steiermark (aus bisherigem Profipool 1x, aus bisherigem Interessentenpool 1x)

Honorierung PreisrichterInnen

Es werden ausschließlich die PreisrichterInnen der Kammer durch die/den AusloberIn honoriert.

Im Zuge der konstituierenden Sitzung und der Grundstücksbegehung bzw. des Hearings ist die Anwesenheit der/des HauptpreisrichterIn/Hauptpreisrichters und der/des ErsatzpreisrichterIn/Ersatzpreisrichters erforderlich. Beim Preisgericht selbst ist nur die Anwesenheit der/des HauptpreisrichterIn/Hauptpreisrichters erforderlich. Eine Teilnahme der/des ErsatzpreisrichterIn/Ersatzpreisrichters ohne Honorierung und Stimmrecht ist zulässig.

HauptpreisrichterIn:

Einstufig geladenes Verfahren: € 2.000,-- exkl. USt. und exkl. Spesen

Einstufig offenes Verfahren: € 2.000,-- exkl. USt. und exkl. Spesen

(ist ein zusätzlicher Tag für das Preisgericht erforderlich + € 1.000,-- exkl. USt.)

Zweistufig offenes Verfahren: € 3.000,-- exkl. USt. und exkl. Spesen

(Annahme 1 Tag Preisgericht 1. Stufe, 1 Tag Preisgericht 2. Stufe - ist ein zusätzlicher Tag für das Preisgericht erforderlich + € 1.000,-- exkl. USt.)

Die Pauschale beinhaltet den Zeitaufwand für die Durchsicht der Auslobungsunterlagen, die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung, dem Hearing, die Mitarbeit bei der Fragenbeantwortung, die Teilnahme am Preisgericht sowie die Mitwirkung bei der Verfassung des Protokolls und allfällige Reisezeiten.

An Spesen werden zusätzlich nur die unbedingt notwendigen Reisekosten für ein öffentliches Verkehrsmittel oder den Privat-PKW gemäß dem amtlichen Kilometergeld vergütet. Ist bei mehrtägigen Preisgerichtssitzungen eine Nächtigung von angereisten PreisrichterInnen/Preisrichtern erforderlich, wird diese nach dem tatsächlichen Aufwand (jedoch max. € 150,-- pro Nacht) vergütet. Sonstige Spesen, Diäten etc. können nicht verrechnet werden.

ErsatzpreisrichterInnen (bei allen Verfahren): € 400,-- exkl. USt. und exkl. Spesen

Diese Pauschale beinhaltet den Zeitaufwand für die Durchsicht der Auslobungsunterlagen, die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung, dem Hearing und alle allfällige Reisezeiten. An Spesen werden zusätzlich nur unbedingt notwendige Reisekosten für ein öffentliches Verkehrsmittel oder den Privat-PKW (amtliches Kilometergeld) vergütet.

Statistische Blätter

Die vorgegebenen Werte und Abfragen sind als Muster bzw. Vorschlag zu verstehen und haben sich bei vergangenen Wettbewerben als vergleichbare Kennwerte bewährt. Diese können jedoch je nach Projektart und Bedarf erweitert werden.

Abgabe der Wettbewerbsunterlagen:

Es ergeht die Empfehlung zur ausreichenden Wahrung der Anonymität die Einlaufstelle für die Wettbewerbsabgabe direkt beim Vorprüfungsbüro und nicht beim/bei der AusloberIn anzusiedeln.

01.02.2018 ERGÄNZUNG

Die „Zuladungsliste Wettbewerb“, welche von der ZT-Kammer für Steiermark und Kärnten generiert wurde, wird von der Abteilung 15 akzeptiert.

Für alle Bauvorhaben, welche ab 01.02.2018 dem Wohnbautisch vorgelegt und als Wettbewerb/ Gutachterverfahren kategorisiert werden, gilt die Vereinbarung vom November 2015 mit dem Unterschied, dass auch Büros mit ruhender Befugnis teilnahmeberechtigt sind.

Somit entfällt der letzte Absatz auf Seite 2.